

Stellungnahme des nrw landesbuero tanz zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Landes NRW: Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften

Allgemeines

Mit dem Entwurf eines Kulturgesetzbuches geht die Landesregierung einen wichtigen Schritt in Richtung der Sicherung von Kunst und Kultur und ihrer Förderung aus Landesmitteln in Nordrhein-Westfalen. Hatte bereits die Vorgängerregierung mit dem Kulturfördergesetz Neuland betreten und als erstes Bundesland in Deutschland eine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Kunst und Kultur geschaffen, so geht der nun vorliegende Entwurf deutlich weiter und greift auch zentrale Forderungen aus der Kulturszene auf.

Als nrw landesbuero tanz sehen wir den vorliegenden Entwurf durchweg positiv. –Allerdings haben wir auch einige Differenzierungen im Blick, die sich insbesondere auf die spätere Realität in der Gesetzespraxis beziehen. Dabei konzentrieren wir uns auf die Bereiche, die für den Tanz von besonderer Bedeutung sind.

Über lange Zeit war es strittig, ob der Gesetzgeber die Förderung von Kunst und Kultur überhaupt gesetzlich regeln kann. Sicherlich wird er das nur in Grenzen tun können, da vor allem Kunst nicht regelbar ist, sondern offen sein muss in all seinen Ausprägungen. Wohl aber geht es insbesondere darum, Kunst und Kulturförderung einerseits als eine Regelaufgabe der öffentlichen Hand zu verstehen und als pflichtige Aufgabe zu normieren. Andererseits geht es um die Sicherung von Rahmenbedingungen, die die Förderung von Kunst und Kultur und damit auch die Arbeitsbedingungen von Kulturschaffenden sowie von freien Kultureinrichtungen verbindlicher gestalten lässt. Gerade die Diskussionen in den letzten zwei Jahren haben deutlich gemacht, dass Kunst und Kultur nicht als Freizeitaktivitäten abgetan werden können, sondern elementarer Bestandteil des Alltagslebens der Menschen und der Gesellschaft sind. Es ist unbestreitbar, dass Kunst und Kultur – jedenfalls was ihre Rahmenbedingungen angeht – eine gesetzliche Grundlage brauchen, die für die Landesregierung und die Kommunen als die wesentlichen Förderer in ihrer Unterstützung und Förderung einen zentralen Handlungsrahmen darstellt. Wenn der Landtag dieses Kulturgesetzbuch beschließt, dann bedarf es allerdings auch einer offensiven und transparenten Umsetzung. Und es bedarf eines Einwirkens des Landes auf die gesamte Kulturlandschaft, die überwiegend im Rahmen kommunaler Selbst-

verantwortung gestaltet wird. Wir hoffen sehr, dass das Kulturgesetzbuch einen wesentlichen Beitrag leisten kann, um eben diese Stabilisierung in der Kunst- und Kulturförderung zu erreichen und zu sichern.

Kunst und Kultur als pflichtige Aufgabe

Begrüßt wird, dass mit der Formulierung in § 3 Abs. 1, dass Kunst und Kultur zu fördern und zu pflegen sind, klar wird, dass dies eine pflichtige Aufgabe des Landes und der Gemeinde und Gemeindeverbände ist. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass der Entwurf hier eine weitergehende Präzisierung der Pflichtaufgabe vermeidet, hätten wir uns angesichts der Bedeutung der Kommunen in der Förderung und Gestaltung der Kulturlandschaft, ein klareres Votum gewünscht. So besteht die Sorge, dass die in Abs. 3 aufgenommene Formulierung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände „innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“ sehr unterschiedlich ausgelegt wird und damit keine Eindeutigkeit dessen, was die Grenzen sind, abgeleitet werden kann.

Schon jetzt zeigen sich bei den vorbereitenden Arbeiten zum Haushalt 2022 in den Kommunen, dass Kürzungen – eben, weil diese immer wieder als freiwillige Leistungen benannt werden – nicht auszuschließen sind. Das trägt wesentlich zur Verunsicherung der Kunstschaaffenden, und der Kultureinrichtungen bei. Zudem ist auch immer besonders zu begründen, warum Kunst und Kultur für das Leben relevant, sinnstiftend und erforderlich sind.

2

Mit der Möglichkeit von Fördervereinbarungen zwischen dem Land und den Gemeinden (§ 23) könnte ein Instrument gegeben sein, auch Grund- und Zielgedanken dieses Gesetzes aufzugreifen und ebenfalls zu vereinbaren.

Geltungsbereich des Gesetzes

Kunst und Kultur wird von öffentlichen und privaten Kulturanbietern entwickelt und präsentiert. Dies gilt für alle Sparten. Dabei ist der Blick auf die freie Szene von besonderer Bedeutung. Denn sie setzt mit ihrem innovativen und experimentellen Charakter wichtige Akzente, die oftmals auch als Impuls von staatlichen bzw. kommunalen Einrichtungen aufgegriffen werden. Das gilt für viele Kunstsparten und insbesondere auch für den zeitgenössischen Tanz. Daher ist es begrüßenswert, dass in § 2 Abs. 2 und in § 3 Abs. 4 ausdrücklich die Geltung des Gesetzes auch für die freie Szene aufgenommen wurde. Es ist unerlässlich in der Ausführung des Gesetzes immer wieder darauf zu achten, dass dieser Blick für die kontinuierliche Ausstattung der freien Szene auch tatsächlich umgesetzt wird.

Entbürokratisierung der Förderverfahren

Soweit in § 3 Abs. 5 eine Hinwirkungspflicht der öffentlichen Stellen normiert wird, die Verfahren der Förderung etc. zu vereinfachen, ist dies ausdrücklich zu unterstützen. Denn es zeigt sich in der Praxis, dass die Verfahren immer komplexer werden. Bei allem Respekt davor, dass ein formaler Rahmen bei der Förderung erforderlich bleibt, sollte die Umsetzung dieser Absicht sicherstellen, dass:

1. mit den Trägern der freien Szene an einem Konzept der Vereinfachung gemeinsam gearbeitet wird und
2. das Land die Kommunen anregt, das vom Land entwickelte Konzept dann auch aufzugreifen und vor Ort anzuwenden.

Dass dies dringend notwendig ist, hat auch die Zeit der Pandemie deutlich gemacht. Kunstschaffende zu unterstützen, sich auf die Kunst zu konzentrieren und durch vereinfachte Verfahren die Förderung zu ermöglichen, wäre ein sinnvoller und zwingender Schritt in die richtige Richtung. Dies muss auch für landesgeförderte gemeinnützige Einrichtungen gelten, die oftmals mit Bürokratie überhäuft werden.

Digitalisierung und Digitale Kultur (§ 6)

Sicher ist es erforderlich, auch in der Kunst und Kultur den Weg der Digitalität stärker zu nutzen und zu gestalten. In der Kunst wird dieser Weg bereits seit längerem gegangen - auch der Tanz hat aktuell die Möglichkeiten und teilweise auch die Vorzüge der Digitalisierung kennengelernt und offensiv aufgegriffen. Daher wird die Regelung ausdrücklich unterstützt und vor allem die in Abs. 3 dargelegten Ziele als notwendig und hilfreich angesehen. Allerdings ist darauf zu verweisen, dass es an einer zentralen Regelung fehlt, nämlich die Finanzierung der Digitalisierung. Der Gesetzgeber würde gut daran tun, einen Förderungsanspruch der freien Szene für den Ausbau der Digitalisierung zu formulieren. Noch immer zeigt sich in der Praxis, dass es hier kaum ausreichende Grundlagen gibt. Kunst und hier insbesondere der Tanz – dies zeigen die Erfahrungen – machen einen erhebliches Know-How und eine spezifische Professionalität erforderlich, wenn digitale Produkte künstlerisch anspruchsvoll sein sollen.

Zugang, Teilhabe und Diversität sowie Nachhaltigkeit (§10 und §11)

Mit der Normierung einer Förderverpflichtung von Geschlechtergerechtigkeit und Diversität wie in § 10 vorgesehen, geht der Entwurf einen wichtigen Schritt nach vorne und ist durchaus geeignet, immer noch bestehende Barrieren in der Praxis von Kunst und Kultur abzubauen. Dabei sollte vor allem der Gedanke der

Inklusion hervorgehoben werden. Nach nunmehr ca. 16 Jahren nach Verabschiedung der Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung ist es mehr als an der Zeit, in diesem Bereich einen deutlichen Schritt nach vorne zu gehen.

In der Formulierung „... sollen ... verbindlich berücksichtigt werden...“ besteht die Hoffnung, dass es einer objektiven Rechtsverpflichtung entspricht und daher auch besonders nachhaltig umgesetzt wird. Bedauerlich ist, dass diese Regelung nur für das Land gilt. Es wäre sinnvoll, zumindest eine Aufforderung an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen. Dieses könnte z. B. in einem Abs. 3 dieser Norm geschehen, in dem an dieser Stelle eine entsprechende Formulierung, z. B. im Sinne einer Hinwirkungspflicht aufgenommen wird.

Dass entstehende (zusätzliche) Kosten zur Sicherung der Nachhaltigkeit gefördert werden (§ 11 Abs. 1), kann nur ausdrücklich unterstützt werden.

Die Regelung in § 11 Abs. 4., besonders das Ziel einer ökonomischen Absicherung der Künstlerinnen und Künstler, wurde in der Pandemie äußerst präsent. Diese hat in vielerlei Hinsicht die besondere Abhängigkeit der Kunst von den gegebenen Rahmenbedingungen sichtbar gemacht. Insofern betrachten wir diese Norm auch als eine konsequente Schlussfolgerung aus der jüngsten Zeit. Wenn Künstler:innen materiell ungesichert sind oder nur auf einem schmalen Grad finanzieller Bedingungen agieren können, kann eine freie künstlerische Entfaltung nicht gewährleistet werden – Kunst kann so langfristig nicht stattfinden. Auch wenn der Landtag die Begründung zum Kulturgesetzbuch nicht beschließt, sondern nur das „pure Gesetz“, so sei doch angemerkt, dass die Begründung zu diesem wichtigen Aspekt wenig differenziert ist. Es wäre daher zwingend geboten, dass der Landtag bei seiner Verabschiedung hinsichtlich des Ziels dieser Norm ein deutliches Zeichen – verbunden mit einer konkreten Aufforderung an die Landesregierung setzt, in nächster Zeit bei der Umsetzung des Gesetzes auch eine entsprechende Regelung, z. B. im Sinne eines Förderkonzeptes, vorzulegen und mit den betroffenen Kulturinstitutionen, der öffentlichen und der freien Szene zu erörtern. Ansonsten besteht die Sorge, dass diese Regelung kaum konkrete positive Auswirkungen hat.

Grundsätze und Ziele der Kulturförderung (§ 13 Abs. 4)

Mit der Forderung nach einem stärkeren Zusammenwirken und Zusammendenken verschiedener Politikfelder wird eine wichtige Dimension eingeführt. Es ist evident, dass die dort genannten Bereiche aus anderen Politikfeldern eng mit Kunst und Kultur zusammenhängen. Aus unserer Sicht fehlt allerdings ein

zentrales Feld, nämlich das der Stadtentwicklung. Unter den Stadtplaner:innen und Kulturmanager:innen ist längst der enge Zusammenhang beider Bereiche unstrittig. Es fehlt aber oft an Rahmenbedingungen, die sowohl bei politischen Entscheidungen als auch beim Verwaltungshandeln zu berücksichtigen sind. In den letzten Jahren wurde immer wieder deutlich, dass bei großen Wohnungsbauvorhaben Kunst und Kultur häufig gar nicht mitgedacht werden und auch in den Planungen nur eine geringe Bedeutung haben. Oft ist es dem Zufall überlassen, wenn Wohnen, Leben und Kultur zusammen gedacht werden. Sicher kann in einem Gesetz dieses nicht differenziert geregelt werden. Es wäre aber ein deutlicher Vorteil, wenn die Stadtentwicklung in Abs. 4 aufgenommen würde.

Unverständlich ist, dass insgesamt die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche nur „gestärkt werden soll“. Hier geht der Entwurf nicht weit genug. Es sollte eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit aufgenommen werden. Es kann nicht in der Entscheidung eines einzelnen Ressorts liegen, ob es eine Zusammenarbeit anstrebt oder nicht. Wenngleich auch § 15 die Stadtentwicklung aufgegriffen hat, so zielt diese Absicht „lediglich“ auf die Förderung geeigneter Projekte ab. In der Praxis, zeigt sich, dass gerade hier i. d. R. ein erheblicher Durchsetzungsbedarf besteht, Es geht aber darüber hinaus vor allem um die Verpflichtung kontinuierlicher und nachhaltiger Zusammenarbeit.

Förderung von Künstlerinnen und Künstlern (§ 16) und der Freien Szene (§ 17)

Die Förderabsicht des Landes wie sie in den Abs. 1 und 2 für unterschiedliche Felder normiert wurde, ist nachdrücklich zu begrüßen.

Dem nrw landesbuero tanz ist es schon immer ein wichtiges Anliegen, über diese Förderverpflichtung hinaus, Honorare zu garantieren, die die bundesweite Honoraruntergrenzen-Empfehlung nicht unterschreiten und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Dass der Entwurf als Untergrenze das Mindestlohngesetz von 2014 heranzieht, ist dabei ein erster Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bestehen große Bedenken, inwieweit das ausreichend ist. Es wäre daher gut und anstrebenswert, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über entsprechende Umsetzungsschritte zu beraten, damit dieses dringend anstehende Ziel auch schnellstmöglich realisiert werden kann.

Zu bedauern ist allerdings, dass es sich hierbei nur um eine Selbstverpflichtung des Landes handelt. Weder die Landschaftsverbände noch die Gemeinden sind einbezogen worden. Bedenkt man, dass in NRW die Gemeinden rd. 77% und das Land lediglich 23 % der Kulturausgaben finanzieren (Kulturfinanzbericht des Bundes und der Ländern 2020, S. 23), so wird sichtbar, dass diese Norm nur einen geringen Teil der Gesamtförderung erreichen kann. Zu bedenken ist

daher, in einem „Abkommen“ mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine ähnliche Regelung zu verabreden, wenn sie aus Gründen der Konnexität und des Gebots der kommunalen Selbstverwaltung schon gesetzlich nicht möglich ist.

Die freie Szene in NRW hat sich, vor allem auch im Feld des zeitgenössischen Tanzes, als eine kraftvolle innovative Szene mit internationaler Ausstrahlung etabliert. Daher begrüßen wir, dass das Land sie in die Förderverpflichtung einbezieht (Abs. 1) und ergänzend regeln will, dass herausragende künstlerische Initiativen auch durch eine mehrjährige Förderzusage eine wichtige Planungssicherheit erhalten.

Darstellende Künste, Musik und Tanz (§ 35)

Enttäuschend sehen wir die Regelung zum Tanz. Es ist in einem Gesetz nicht ausreichend, lediglich ein Bewahren des künstlerischen Erbes und eine zeitgemäße Weiterentwicklung zu normieren. Tanz, insgesamt und zeitgenössischer Tanz im Besonderen, wird überwiegend in der freien Szene entwickelt und gestaltet. Es wäre daher von Vorteil, wenn die Regelungen zum Tanz in einer etwas eindeutigeren und zukunftsorientierteren Formulierung vorgenommen würden. Das würde den Tanz mit seiner Eigenständigkeit als Kunstform und seiner gesellschaftlichen Wirkungskraft angemessen repräsentieren und ihn mehr als bisher in eine klare Position auch gegenüber den anderen Sparten wie Bildende Kunst, Theater, Musik und Oper bringen. In der vorliegenden Formulierung, so wird befürchtet, erzielt die Norm nicht die vielleicht erhoffte Wirkung. So ist unklar, was denn die „Verpflichtung“ zur „Bewahrung des künstlerischen Erbes und zur zeitgemäßen Weiterentwicklung“ erreichen soll, denn auch in der Begründung fehlt es an einer substantziellen Zielsetzung. Sie bleibt im Kern lediglich eine Auflistung von einigen Feldern des Tanzes. Es fehlt der Norm an einer konkreten und auch umsetzungsorientierten Kraft.

Abschluss

Auch wenn sich diese Stellungnahme grundsätzlich auf einen Blick des Tanzes und auf eine Bewertung der dieses Feld betreffenden wesentlichen Normvorschläge konzentriert, so bedeutet das nicht, dass andere Regelungen nicht gesehen werden. So ist es erfreulich, dass der Entwurf an einer regelmäßigen Erstellung eines Landeskulturberichts (§ 27) festhält, der auch über weitere Perspektiven in der Kulturförderung und Kulturpolitik des Landes Auskunft geben soll. Das Gleiche gilt für den jährlichen Kulturförderbericht. Zu begrüßen ist auch, dass – wie in § 25 aufgegriffen – regelmäßige Konferenzen zur Reflexion durchgeführt und dabei die Kunst- und Kulturschaffenden einbezogen werden.

Das nrw landesbuero tanz wird die Umsetzung des Kulturgesetzbuches – wenn es denn vom Landtag verabschiedet wird – verfolgen und konstruktiv begleiten.

Köln, den 16.08.2021

nrw landesbuero tanz e.V.
Prof.in Vera Sander (Stell. Vorstandsvorsitzende)
Heike Lehmke (Geschäftsführung)

nrw landesbuero tanz
Im MediaPark 7 – 50670 Köln
www.landesbuerotanz.de